

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz

Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

A. Problem und Ziel

Im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens sind Rechtsbehelfsbelehrungen bisher nicht vorgeschrieben. Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung erschwert den Bürgerinnen und Bürgern die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug und erhöht die Gefahr unzulässiger Rechtsbehelfe, weil sich Form, Frist und zuständiges Gericht für den Rechtsbehelf nicht aus der Entscheidung entnehmen lassen.

Zwar ist eine Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts von Verfassungs wegen nicht geboten. Allerdings ist es zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerecht eingelegter Rechtsbehelfe sinnvoll und bürgerfreundlich, in der anfechtbaren Entscheidung über den statthaften Rechtsbehelf zu informieren. Das entspricht der Rechtslage in den anderen Verfahrensordnungen und im Verwaltungsverfahren. Auch die Länder haben auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg einstimmig beschlossen, dass Rechtsbehelfsbelehrungen – jedenfalls in Verfahren, in denen eine anwaltliche Vertretung nicht vorgeschrieben ist und bei denen die Entscheidungen nur befristet anfechtbar sind – eingeführt werden sollen.

B. Lösung

Der Entwurf führt eine Rechtsbehelfsbelehrungspflicht in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, auch in Verfahren mit obligatorischer anwaltlicher Vertretung, ein. Vorbild ist die Regelung in den §§ 39, 17 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG). Diejenigen Rechtsbehelfe, über die zu belehren ist, werden ausdrücklich aufgezählt. Die unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung wird bei einem Wiedereinsetzungsantrag berücksichtigt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Für die Anpassung von Formularen und der durch die Gerichte, Staatsanwaltschaften sowie der Amts- und Bezirksnotariate in Baden-Württemberg genutzten EDV-Software werden der Bund und die Länder einmalig einen nicht genau bezifferbaren Geldbetrag aufbringen müssen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Bürokratiekosten

Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Für die Gerichte einschließlich der Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaften, die Amts- und Bezirksnotariate in Baden-Württemberg und die Notare werden durch die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht zusätzliche Informationspflichten geschaffen.

Referentenentwurf für ein

Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu Buch 1 Abschnitt 3 Titel 4 wird nach dem Wort „Versäumung;“ das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung;“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 232 wird wie folgt gefasst:

„§ 232 Rechtsbehelfsbelehrung“.
2. In Buch 1 Abschnitt 3 wird in die Überschrift zu Titel 4 nach dem Wort „Versäumung;“ das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung;“ eingefügt.
3. § 232 wird wie folgt gefasst:

„§ 232

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung hat eine Belehrung über das statthafte Rechtsmittel, den Einspruch, den Widerspruch oder die Erinnerung sowie über das Gericht, bei dem diese Rechtsbehelfe einzulegen sind, dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten. Über die Möglichkeit der Sprungrevision ist nicht zu belehren.“

4. Dem § 233 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“
5. § 338 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn in dem Bescheid oder, soweit ein Beschwerdeverfahren (§ 24 Absatz 2) vorausgegangen ist, in dem Beschwerdebescheid eine Belehrung über die Zulässigkeit des Antrags auf gerichtliche Entscheidung sowie über das Gericht, bei dem er zu stellen ist, dessen Sitz und die einzuhaltende Form und Frist unterblieben oder unrichtig erteilt ist.“

2. Dem § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat das Gericht die Rechtsbeschwerde gegen seine Entscheidung zugelassen (§ 29), ist dem Beschluss eine Belehrung über das Rechtsmittel sowie über das Gericht, bei dem es einzulegen ist, dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist beizufügen.“

3. In § 29 Absatz 3 wird nach dem Wort „sind“ die Angabe „§ 17 sowie“ eingefügt.

4. § 30a Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 1b, 14 Absatz 3 bis 9 und § 157a der Kostenordnung gelten entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Rechtspflegergesetzes

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Kann gegen die Entscheidung nach den allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften ein Rechtsmittel nicht eingelegt werden, so findet die Erinnerung statt, die innerhalb einer Frist von zwei Wochen einzulegen ist. Hat der Erinnerungsführer die Frist ohne sein Verschulden nicht eingehalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Erinnerung binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die Wiedereinsetzung kann nach Ablauf eines Jahres, von dem Ende der versäumten Frist an gerechnet, nicht mehr beantragt werden. Der Rechtspfleger kann der Erinnerung abhelfen. Erinnerungen, denen er nicht abhilft, legt er dem Richter zur Entschei-

derung vor. Auf die Erinnerung sind im Übrigen die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die sofortige Beschwerde sinngemäß anzuwenden.“

2. In § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 8“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 1 Nr. 10“ ersetzt.
3. In § 24a Absatz 2 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.
4. In § 35 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2 Satz 3“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 6“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 383 das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.
2. In § 35 Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§§ 891 und 892“ die Wörter „der Zivilprozessordnung“ eingefügt.
3. Dem § 39 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Sprungrechtsbeschwerde ist nicht zu belehren.“
4. In § 57 Satz 2 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „nicht“ die Wörter „in Verfahren nach § 151 Nummer 6 und 7 und auch nicht“ eingefügt.
5. In § 75 Absatz 2 wird dem Wortlaut folgender Satz vorangestellt:

„Die Sprungrechtsbeschwerde ist in der in § 63 bestimmten Frist einzulegen.“
6. In § 81 Absatz 3 wird das Wort „Verfahren“ durch das Wort „Kindschaftssachen“ ersetzt.
7. § 145 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Zustellung“ wird durch das Wort „Bekanntgabe“ und das Wort „Zustellungen“ durch das Wort „Bekanntgaben“ ersetzt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Ist eine Begründung des Rechtsmittels gesetzlich nicht vorgeschrieben, so tritt an die Stelle der Bekanntgabe der Rechtsmittelbegründung die Bekanntgabe des Schriftsatzes, mit dem das Rechtsmittel eingelegt wurde.“

8. In § 174 Satz 2 und § 191 Satz 2 wird jeweils die Angabe „7“ durch die Angabe „8“ ersetzt.
9. Dem § 278 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusehen.

(7) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“
10. § 283 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Untersuchung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“
11. In § 285 wird die Angabe „§ 1901a“ durch die Angabe „§ 1901c“ ersetzt.
12. Dem § 319 werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) Gewalt darf die Behörde nur anwenden, wenn das Gericht dies auf Grund einer ausdrücklichen Entscheidung angeordnet hat. Die zuständige Behörde ist befugt, erforderlichenfalls um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachzusehen.

(7) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Vorführung zur Anhörung ausdrücklich angeordnet hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung nach Satz 1 durch die zuständige Behörde erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“
13. § 326 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wohnung des Betroffenen darf ohne dessen Einwilligung nur gewaltsam geöffnet, betreten und durchsucht werden, wenn das Gericht dies zu dessen Zuführung zur Unterbringung ausdrücklich angeordnet hat. Vor der Anordnung ist der Betroffene persönlich anzuhören. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die zuständige Behörde ohne vorherige Anhörung des Betroffenen erfolgen. Durch diese Regelung wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung aus Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt.“
14. § 376 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufgaben nach § 374 Nummer 1 bis 3 sowie § 375 Nummer 1, 3 bis 14 und 16 anderen oder

zusätzlichen Amtsgerichten zu übertragen und die Bezirke der Gerichte abweichend von Absatz 1 festzulegen.“

15. § 383 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 werden die Wörter „bekannt zu geben“ durch die Wörter „formlos mitzuteilen“ und das Wort „Bekanntgabe“ durch das Wort „Mitteilung“ ersetzt.

16. In § 410 Nummer 3 wird nach dem Wort „sowie“ das Wort „in“ durch das Wort „die“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen

§ 48 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 6

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 5a folgende Angabe eingefügt:

„§ 5b Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 5a wird folgender § 5b eingefügt:

„§ 5b

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“

3. Nach § 68 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“

4. Nach der Angabe zu Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 der Gliederung des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 5 Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz“.

Artikel 7

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

„§ 1b

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung, jede anfechtbare Entscheidung und jede Kostenberechnung eines Notars hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, deren Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“

2. Nach § 31 Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen

Das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2666), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 8 folgende Angabe eingefügt:

„§ 8a Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbe-

helf einzulegen ist, dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“

3. Nach § 59 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“

Artikel 9

Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes

Das Gerichtsvollzieherkostengesetz vom 19. April 2001 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 3 folgende Angabe eingefügt:

„§ 3a Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede Kostenrechnung und jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.“

Artikel 10

Änderung der Justizverwaltungskostenordnung

In § 13 Absatz 1 Satz 2 der Justizverwaltungskostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§§ 1a“ die Angabe „1b“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes

Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 4b folgende Angabe eingefügt:

„§ 4c Rechtsbehelfsbelehrung“.

2. Nach § 4b wird folgender § 4c eingefügt:

„§ 4c

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über die Stelle, bei der dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, deren Sitz und über die einzuhaltende Form zu enthalten.“

Artikel 12

Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 788), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 12b folgende Angabe eingefügt:
„§ 12c Rechtsbehelfsbelehrung“.
2. Nach § 12b wird folgender § 12c eingefügt:

„§ 12c

Rechtsbehelfsbelehrung

Jede anfechtbare Entscheidung hat eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf sowie über das Gericht, bei dem dieser Rechtsbehelf einzulegen ist, dessen Sitz und über die einzuhaltende Form und Frist zu enthalten.“

3. Nach § 33 Absatz 5 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Ein Fehlen des Verschuldens wird vermutet, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist.“

4. Dem § 52 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei steht im Rahmen des § 44 Satz 2 der Strafprozessordnung die Rechtsbehelfsbelehrung des § 12c der Belehrung nach § 35a Satz 1 der Strafprozessordnung gleich.“

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2013 in Kraft. Artikel 4 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Zielsetzung des Gesetzentwurfs

Die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im gesamten Zivilprozess (Erkenntnisverfahren und Vollstreckungsverfahren) erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug und dient der Vermeidung unzulässiger Rechtsmittel, weil sich Form, Frist und zuständiges Gericht der Belehrung entnehmen lassen müssen. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das familiengerichtliche Verfahren besteht bereits seit dem 1. September 2009 in § 39 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) eine entsprechende Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung. Um einen möglichst wirkungsvollen Rechtsschutz des Einzelnen zu gewährleisten und um die Rechtsbehelfsbelehrung bei den ordentlichen Gerichten einheitlich auszugestalten, ist die Rechtsbehelfsbelehrung in zivilgerichtlichen Entscheidungen unabhängig davon zu erteilen, ob in dem Verfahren eine Vertretung durch Anwälte vorgeschrieben ist oder ob die Partei tatsächlich durch einen Anwalt vertreten ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Jahr 1995 festgestellt, dass die Erteilung einer Rechtsmittelbelehrung für die Urteile über zivilrechtliche Klagen von Verfassungs wegen zum damaligen Zeitpunkt nicht geboten war (BVerfGE 93, 99 ff.), da die Rechtsschutzgarantie eine Rechtsmittelbelehrung nur dann gebiete, wenn damit unzumutbare Schwierigkeiten des Rechtswegs auszugleichen seien. Das Bundesverfassungsgericht hat dies insbesondere in Verfahren angenommen, in denen kein Anwaltszwang besteht. Im zivilrechtlichen Klageverfahren sei das Rechtsmittelsystem jedoch überschaubar und die Rechtsmittel der Berufung und der Revision unterlägen ausnahmslos dem Anwaltszwang.

Das Bundesverfassungsgericht hat jedoch schon damals darauf hingewiesen, dass die Gründe, die es zum damaligen Zeitpunkt noch rechtfertigten, in Abweichung zu anderen Verfahrensordnungen keine Rechtsmittelbelehrung vorzusehen, an Gewicht verlieren können, wenn in den übrigen Bereichen eine Rechtsmittelbelehrung vorgeschrieben ist. Nunmehr hat der Bundesgerichtshof in einer Entscheidung vom 26. März 2009 (BGHZ 180, 199 ff.) für die gemäß den §§ 869, 793 der Zivilprozessordnung (ZPO) befristeten Rechtsmittel in Zwangsversteigerungsverfahren die Notwendigkeit einer Rechtsmittelbelehrung unmittelbar aus der Verfassung hergeleitet, namentlich aus dem sich aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes ergebenden Anspruch auf wirkungsvollen Rechtsschutz.

Auf der 81. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 23. und 24. Juni 2010 in Hamburg haben die Länder einstimmig beschlossen, dass im Zivilprozess einschließlich des Zwangsvollstreckungsverfahrens Rechtsbehelfsbelehrungen – zumindest in Verfahren, in denen keine anwaltliche Vertretung vorgeschrieben ist und bei denen die Entscheidungen nur befristet anfechtbar sind – eingeführt werden sollen. Die Länder haben das Bundesministerium der Justiz gebeten, einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Schließlich sind in Artikel 4 notwendige Klarstellungen und Korrekturen redaktioneller Art des FamFG vorgesehen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt für die hier vorgesehenen Änderungen aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

III. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

Die Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO) setzt in Artikel 17 gewisse Mindeststandards für eine „ordnungsgemäße Unterrichtung des Schuldners über die Verfahrensschritte zum Bestreiten der Forderung“. Diese Mindeststandards gelten unmittelbar nur für das Mahnverfahren sowie für das Entstehen eines Versäumnisurteils. Wegen dieser Mindeststandards wurde durch das EG-Vollstreckungstitel-Durchführungsgesetz vom 18. August 2005, BGBl. I S. 2477, in Artikel 1 Nummer 4 dem § 338 ZPO ein zweiter Satz hinzugefügt, wonach über die Einspruchsmöglichkeit sowie über die Form und Frist des Einspruchs zu belehren ist. Diese spezielle Regelung für das Versäumnisurteil und den Vollstreckungsbescheid (§ 700 ZPO) ist bei Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht im Ersten Buch der Zivilprozessordnung überflüssig und kann daher gestrichen werden. Darüber hinaus ist die Einführung einer allgemeinen Rechtsbehelfsbelehrungspflicht auch für andere gerichtliche Entscheidungen und deren europaweite Vollstreckbarkeit von praktischer Relevanz. Denn eine Entscheidung im Sinne des Artikels 3 EuVTVO kann künftig auch dann als Europäischer Vollstreckungstitel bestätigt werden, wenn die Mindeststandards der Artikel 16 und 17 EuVTVO nicht erfüllt sind, sofern aufgrund der Rechtsbehelfsbelehrung eine Heilung gemäß Artikel 18 Absatz 1 EuVTVO eingetreten ist und die sonstigen Voraussetzungen der EuVTVO erfüllt sind.

IV. Gesetzesfolgen; Nachhaltigkeitsaspekte

Durch die Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess werden auf den Bundeshaushalt und die Länderhaushalte einmalige Kosten für die Anpassung von Formularen sowie der von den Gerichten genutzten EDV-Programmen zukommen. Darüber hinausgehende Belastungen für die Justizhaushalte des Bundes und der Länder sind nicht ersichtlich.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Er sieht Regelungen vor, die den Rechtsschutz des Einzelnen durch Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im gesamten Zivilprozess verbessern. Zur Vermeidung unzulässiger, insbesondere nicht fristgerecht eingelegter Rechtsbehelfe ist es sinnvoll und bürgerfreundlich, in der anfechtbaren Entscheidung über den statthafter Rechtsbehelf zu informieren.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für Unternehmen und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft. Für die Gerichte einschließlich der Gerichtsvollzieher, die Staatsanwaltschaften, die Amts- und Bezirksnotariate in Baden-Württemberg und die Notare werden durch die Rechtsbehelfsbelehrungspflicht zusätzliche Informationspflichten geschaffen.

V. Geschlechterspezifische Auswirkungen

Geschlechterspezifische Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Die einzuführende Rechtsbehelfsbelehrungspflicht soll ihren Standort im Ersten Buch der ZPO finden, um aus der Gesetzessystematik heraus für alle Bücher der ZPO, insbesondere auch für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren, und für alle Entscheidungsarten anwendbar zu sein.

Zu Nummer 2 (Überschrift Buch 1 Abschnitt 3 Titel 4)

Entsprechend ihrer Bedeutung für das gesamte Zivilverfahren soll die Rechtsbehelfsbelehrung in der Überschrift zu Titel 4 Erwähnung finden.

Zu Nummer 3 (§ 232 ZPO – neu –)

Der neu einzuführende § 232 lehnt sich inhaltlich an die Vorschrift in § 39 FamFG an.

Anders als § 39 FamFG schreibt § 232 eine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung nicht bloß für bestimmte Entscheidungsarten wie Urteile oder Beschlüsse, sondern für alle anfechtbaren gerichtlichen Entscheidungen vor, da gemäß § 567 auch richterliche Verfügungen mit der fristgebundenen sofortigen Beschwerde anfechtbar sein können. Zu belehren ist nicht nur bei Endentscheidungen, sondern auch bei selbständig anfechtbaren Zwischen- und Nebenentscheidungen, wie beispielsweise Zwischenurteile über die Zulässigkeit gemäß den §§ 303, 280, Zwischenurteile über den Grund gemäß den §§ 303, 304, Zwischenurteile über ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 387, Entscheidungen über Ablehnungsgesuche gemäß § 46 Absatz 2 oder Entscheidungen über die Aussetzung des Verfahrens gemäß § 252. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung muss hier besonders geachtet werden, wenn das Verfahren alsbald nach der Zwischenentscheidung fortgesetzt wird.

Adressaten der Belehrung sind stets diejenigen Personen, an die sich die gerichtliche Entscheidung richtet. Im Erkenntnisverfahren sind dies insbesondere die Parteien und gegebenenfalls Nebenintervenienten und Streitverkündungsempfänger im Falle ihres Beitritts.

Zu belehren ist über sämtliche Rechtsmittel, also über die Berufung, die Revision, die sofortige Beschwerde, die Rechtsbeschwerde und die Nichtzulassungsbeschwerde, sowie über die übrigen ausdrücklich genannten Rechtsbehelfe, die aufgrund ihrer Befristung oder ihrer besonderen Funktion belehrungsbedürftig erscheinen. Über die nicht fristgebundene Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Arrestbeschluss und gegen einen Beschluss, durch den eine einstweilige Verfügung erlassen wird, gemäß den §§ 924, 936 muss belehrt werden, weil im vorläufigen Rechtsschutz in aller Regel ohne Anhörung des Schuldners durch Beschluss entschieden wird und der Schuldner zur Vermeidung weiterer Zwangsmaßnahmen schnelle Entscheidungen treffen muss, ohne sich hierauf vorbereiten zu können.

Bei den nicht fristgebundenen Rechtsbehelfen genügt zur Erfüllung der erforderlichen Belehrung über die Frist der Hinweis, dass keine Frist existiert. Für den Widerspruch gegen den Mahnbescheid gilt die spezielle Norm des § 692 Absatz 1 Nummer 3 bis 6.

Der Antrag nach § 926 ist kein Rechtsbehelf im Sinne des § 232, da seine prozessuale Wirkung nicht unmittelbar eintritt, sondern ein untätiges Verhalten des Arrest- oder Verfügungsgläubigers voraussetzt.

Nicht erfasst werden von der Rechtsbehelfsbelehrungspflicht – ebenso wie in § 39 FamFG – außerordentliche Rechtsbehelfe wie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 233, die Gehörsrüge gemäß § 321a, die Ergänzung bzw. Berichtigung der Entscheidung und die Tatbestandsberichtigung (§§ 319 bis 321) sowie die Verfassungsbeschwerde.

Da der Wortlaut der Vorschrift nur anfechtbare Entscheidungen erfasst, muss nicht belehrt werden, wenn kein Rechtsmittel und keiner der genannten Rechtsbehelfe statthaft ist.

Die vorgeschriebene Belehrung über die Form des Rechtsbehelfs umfasst auch einen Hinweis auf bestehenden Anwaltszwang (so schon die Gesetzesbegründung zu § 338 Satz 2, BT-Drs. 15/5222 S. 19; zum FamFG Keidel/Meyer-Holz a. a. O. § 39 Rn. 13).

Zu belehren ist auch über das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf einzulegen ist, sowie über dessen Sitz. Hat der Rechtsmittelführer ein Wahlrecht zwischen mehreren Gerichten (vgl. § 569 Absatz 1 Satz 1), so sind beide Gerichte in der Rechtsmittelbelehrung anzugeben.

In § 232 wurde auf die ausdrückliche Anordnung einer Form der Belehrung verzichtet. Bei schriftlichen Beschlüssen fordert die Literatur zu § 39 FamFG Schriftform der Belehrung und Einfügung in den Beschluss, also oberhalb der Unterschrift des Richters oder des Rechtspflegers (Zöller/Feskorn, ZPO, 28. Auflage 2010, § 39 FamFG Rn. 10; Ulrici in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 3. Auflage 2010, § 39 FamFG Rn. 9). Entsprechend wird im Geltungsbereich der Zivilprozessordnung bei Urteilen und schriftlich ergangenen Beschlüssen zu verfahren sein. Eine mündliche Belehrung bei Urteilsverkündung in Abwesenheit einer Partei gemäß § 312 genügt auf keinen Fall. Bei verkündeten Beschlüssen gemäß § 329, bei denen keine Schriftform vorgeschrieben ist, bietet sich entsprechend der Praxis im Strafprozess eine kurze mündliche Belehrung unter Aushändigung eines Merkblatts an. Eine übersetzte Fassung eines Merkblatts für der deutschen Sprache nicht mächtige Parteien ist nicht erforderlich. Die allein mündliche Belehrung muss hier ausreichen. Sie ist gemäß § 160 Absatz 2 zu protokollieren.

Die Vorschrift erfasst grundsätzlich auch Entscheidungen aus dem Bereich des Zwangsvollstreckungsrechts.

Nicht erfasst hiervon ist indes die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher. Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass keine streitentscheidende Tätigkeit vorliegt. Die praktische Tätigkeit des Gerichtsvollziehers im Außendienst mit Pfändungsversuchen und Aufforderungen im Vollstreckungsverfahren (§ 763) dient der Durchsetzung des Vollstreckungsauftrags aus § 754, ohne Streitigkeiten zwischen den Parteien zu beurteilen.

Eine Rechtsmittelbelehrung hat zudem nur bei gerichtlicher Tätigkeit zu erfolgen, die eine streitige Sachentscheidung darstellt. Eine solche Entscheidung liegt grundsätzlich dann vor, wenn das Gericht nach Anhörung des Schuldners die konkreten widerstreitenden Interessen des Schuldners und des Gläubigers abgewogen hat oder wenn ein Vollstreckungsantrag abgewiesen wird (Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage, § 37 Rn. 24 f.; Schuschke/Walker, Vollstreckung und vorläufiger Rechtsschutz, 2. Auflage § 766 Rn. 5). Demgegenüber kommt es nicht auf die Bezeichnung der Entscheidung – Beschluss oder Verfügung – oder die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts – Richter oder Rechtspfleger – an. Auch der Gegenstand des Beschlusses, zum Beispiel der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, ist für diese Einordnung nicht von allein entscheidender Bedeutung (vgl. Gaul/Schilken/Becker-Eberhard, Zwangsvollstreckungsrecht, 12. Auflage, § 37 Rn. 24 ff.). Der Entscheidungsbegriff deckt sich insoweit mit dem Entscheidungsbegriff der §§ 793, 567 sowie des § 11 Absatz 2 des Rechtspflegergesetzes.

Wo bloße Zwangsmaßnahmen ohne vorherige Anhörung stattfinden, ist von einer Vollstreckungsmaßnahme auszugehen, die keiner Belehrungspflicht unterliegt. Keiner Beleh-

rungspflicht unterliegt somit neben der Vollstreckungstätigkeit des Gerichtsvollziehers die dem Zwangsvollstreckungsverfahren vorgeschaltete Klauselerteilung nach den §§ 724 ff. oder die ohne Anhörung des Schuldners getroffene Anordnung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung (§§ 15, 146 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung [ZVG]).

Für den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wird danach zu differenzieren sein, ob dessen Erlass eine Anhörung voranging (vgl. Brox/Walker, Zwangsvollstreckungsrecht, 5. Auflage Rn. 1178 ff.; Zöller/Stöber, ZPO, 28. Auflage, § 829 Rn. 28 ff.).

Der Belehrungspflicht unterliegt demgegenüber die Entscheidung des Richters über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls nach § 901, obwohl dieser im Regelfall keine Anhörung vorangeht. Die Grundrechtsrelevanz der Haftanordnung erfordert auch ohne Anhörung des Schuldners eine Abwägung seiner grundrechtlich betroffenen Rechtspositionen. Die Bescheidung des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls kann daher auch ohne Anhörung nur aufgrund einer Abwägung ergehen, so dass eine Entscheidung im vollstreckungsrechtlichen Sinne vorliegt. Dies gilt entsprechend für die Bescheidung einer Durchsuchungsanordnung nach § 758a Absatz 1 gegenüber Gläubiger und Schuldner.

Nicht belehrt werden muss im Vollstreckungsverfahren über die Rechtsbehelfe Dritter wie die Drittwiderspruchsklage gemäß § 771 und die Klage auf vorzugsweise Befriedigung gemäß § 805. Von den Rechtsbehelfen des Schuldners und des Gläubigers werden jene Rechtsbehelfe nicht erfasst, die nicht in der Aufzählung der Rechtsbehelfe genannt sind, wie zum Beispiel die Vollstreckungsabwehrklage gemäß § 767 sowie die Klauselklage und Klauselgegenklage gemäß den §§ 731, 768. Die Härtefallregelung des Vollstreckungsschutzes gemäß § 765a wurde wegen ihres Ausnahmecharakters ebenfalls nicht in die Belehrungspflicht einbezogen.

Im Anwendungsbereich des ZVG ist neben den zur Anwendung kommenden Rechtsbehelfen der Zivilprozessordnung über das Recht der Zuschlagsbeschwerde gemäß den §§ 95 ff. ZVG zu belehren.

Die Belehrungspflicht nach § 232 gilt nach § 4 der Insolvenzordnung (InsO) auch für streitige Entscheidungen des Insolvenzgerichts, gegen die die sofortige Beschwerde (§ 6 InsO) oder die Rechtsbeschwerde statthaft ist. Bei Entscheidungen des Rechtspflegers, gegen die die sofortige Beschwerde nicht statthaft ist, ist über das Recht zur Erinnerung nach § 11 Absatz 2 RPfIG zu belehren.

Auch bei einigen Entscheidungen auf Grundlage des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) ist gemäß § 232 zu belehren, so über das Recht zur Beschwerde gemäß § 181 GVG. Innerhalb eines Strafprozesses wird bei Ordnungsmittelentscheidungen nach §§ 178, 180 GVG gemäß § 35a Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) belehrt. Entsprechend ist zukünftig innerhalb eines Zivilprozesses gemäß § 232 Satz 1 zu belehren. Entscheidungen über den Rechtsweg gemäß § 17a Absatz 4 GVG und zur Schweigepflicht bei nichtöffentlicher Verhandlung gemäß § 174 Absatz 3 GVG sind entsprechend der jeweils geltenden Verfahrensordnung anfechtbar. Damit gilt zugleich auch die in der jeweiligen Verfahrensordnung geltende Belehrungspflicht.

Ausdrücklich ausgenommen von der Belehrungspflicht wurde gemäß Satz 2 das Rechtsmittel der Sprungrevision gemäß § 566. Ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen, namentlich die Einwilligung des Gegners und die Zulassung durch das Revisionsgericht, sind so eng, dass es sich um ein in der Praxis eher fernliegendes Rechtsmittel handelt, über das nicht notwendig belehrt werden muss. Die Belehrung soll nicht mit umfangreichen Ausführungen überfrachtet und dadurch schwer lesbar werden. Die Abweichung von der Praxis in den Fachgerichtsbarkeiten und vom Strafprozess findet ihre Begründung darin, dass nach den jeweils geltenden Verfahrensordnungen das Sprungrechtsmittel andere Zulässigkeitsvoraussetzungen hat und entweder – wie in der Strafprozessordnung – gleichwertig

neben der Berufung zulässig ist oder aber – wie im arbeitsgerichtlichen, verwaltungsgerichtlichen und sozialgerichtlichen Verfahren – durch das Ausgangsgericht zugelassen wird.

Zu Nummer 4 (§ 233 ZPO)

Um zu verhindern, dass der Eintritt der Rechtskraft in Zivilprozessen von der Rechtsmittelbelehrung und deren Fehlerfreiheit abhängt, wurde entsprechend der Regelung in § 17 FamFG die Wiedereinsetzungslösung gewählt. Es wird vermutet, dass diejenige Partei, die keine oder nur eine fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung erhalten hat, die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs unverschuldet versäumt hat. Mit dieser Lösung soll dem Interesse der Parteien an einem möglichst raschen rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens Rechnung getragen werden, ohne dass der Partei, die eine Belehrung nicht erhalten hat, die Einlegung des Rechtsmittels unzumutbar erschwert wird. Diese Lösung greift auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) zum ungeschriebenen Erfordernis einer Rechtsmittelbelehrung für die gemäß den §§ 869, 793 befristeten Rechtsmittel in Zwangsversteigerungsverfahren (BGHZ 180, 199) auf. Der BGH hat auf die Rechtsprechung zu § 44 Satz 2 StPO hingewiesen, die einen ursächlichen Zusammenhang zwischen Belehrungsmangel und Fristversäumnis fordert. Hieraus ergibt sich vor allem, dass eine Wiedereinsetzung ausgeschlossen ist, wenn die Partei wegen vorhandener Kenntnis über ihre Rechtsbehelfe keiner Unterstützung durch eine Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Auf diese Weise wird die geringere Schutzbedürftigkeit anwaltlich vertretener Parteien berücksichtigt. Bei einer anwaltlich nicht vertretenen Partei dagegen spricht für die Ursächlichkeit eine tatsächliche Vermutung (BGH a. a. O.).

Im Fall von fehlerhaft erteilten Rechtsbehelfsbelehrungen haben neben der Frage der anwaltlichen Vertretung auch die Art und Bedeutung des Fehlers Einfluss auf die Beurteilung der Ursächlichkeit für die Fristversäumung.

Zu Nummer 5 (§ 338 Satz 2 ZPO)

Der Satz 2 wurde im Jahre 2005 zur Umsetzung der Anforderung der EuVTVO eingeführt. Artikel 17 EuVTVO setzte als Mindeststandard fest, dass im Versäumnisurteil bzw. im Vollstreckungsbescheid oder in einer zugleich zugestellten Belehrung deutlich auf die verfahrensrechtlichen Erfordernisse für das Bestreiten der Forderung hingewiesen werden muss, insbesondere auf die Frist für den Einspruch, auf die Bezeichnung und den Sitz der Stelle (d. h. des Gerichts), an die der Einspruch zu richten ist, sowie ggf. auf das Erfordernis einer anwaltlichen Vertretung.

Durch die Streichung des § 338 Satz 2 und den Rückgriff auf die allgemeine Vorschrift des § 232 werden weder Umfang noch Inhalt der Belehrungspflicht verändert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

Zu Nummer 1 (§ 26 Absatz 2 EGGVG)

Mit dem neuen Satz 2 wird der Rechtsgedanke des § 17 Absatz 2 FamFG und des § 233 Satz 2 – neu – ZPO, wonach eine unterbliebene oder fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung zum Ausschluss des Verschuldens an der Fristversäumung führt, auf den Beginn der Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten im Sinne des § 23 übertragen. Dabei wird davon abgesehen, den jeweiligen Ausgangsbescheiden eine Rechtsbehelfsbelehrung als notwendigen Bestandteil positiv vorzuschreiben, was angesichts der heterogenen Rechtsbereiche mit ihrer unübersichtlichen Kasuistik kaum möglich wäre. Stattdessen werden – regelungstechnisch in Anlehnung an § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 02. 05. 1974 – IV ARZ (Vz) 26/73 – [u. a. veröffentlicht in NJW 1974, 1335], insbesondere

Juris-Rdn. 24) – lediglich negativ an das Fehlen einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung Folgen für das Wiedereinsetzungsrecht geknüpft.

Zu Nummer 2 (§ 28 Absatz 4 – neu – EGGVG)

Der neue Absatz 4 entspricht dem in § 39 FamFG bzw. § 232 – neu – ZPO niedergelegten Grundsatz, wonach jede anfechtbare gerichtliche Entscheidung eine Belehrung über den statthaften Rechtsbehelf zu enthalten hat. Dies soll auch für die gerichtliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Justizverwaltungsakten im Sinne des § 23 gelten, sofern die Rechtsbeschwerde zugelassen worden ist (§ 29).

Zu Nummer 3 (§ 29 Absatz 3 EGGVG)

Mit der neu eingefügten Verweisung auf § 17 FamFG wird klargestellt, dass die Regeln über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich des Grundsatzes, wonach ein Unterbleiben oder eine fehlerhafte Erteilung der vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung der Annahme eines Verschuldens hinsichtlich der Fristversäumung entgegensteht, auch im Verfahren über die Rechtsbeschwerde Anwendung finden.

Zu Nummer 4 (§ 30a Absatz 2 Satz 3 EGGVG)

Mit der neu eingefügten Verweisung auf § 1b – neu – der Kostenordnung (KostO) wird für den speziellen Bereich der Justizkostenverwaltungsakte sichergestellt, dass die Entscheidung des Amtsgerichts nach § 30a Absatz 2 eine Belehrung über das in entsprechender Anwendung des § 14 Absatz 3, 4 KostO statthafte Rechtsmittel der Beschwerde enthält. Gleiches gilt für die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts, die gegebenenfalls eine Belehrung über eine zugelassene weitere Beschwerde (§ 14 Absatz 5 KostO in Verbindung mit § 30a Absatz 2 Satz 3) enthalten muss. Einer Folgeregelung nach dem Muster des § 233 Satz 2 – neu – ZPO bedarf es nicht, weil die genannten Rechtsmittel nicht fristgebunden sind.

Zu Artikel 3 (Änderung des Rechtspflegergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 11 Absatz 2 RPflG)

Mit der Neufassung des § 11 Absatz 2 wird die Einlegungsfrist für die befristete Erinnerung im Interesse der Verfahrensvereinfachung einheitlich auf zwei Wochen festgelegt (Satz 1; vgl. auch § 23 Absatz 2). Sodann wird für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand der Rechtsgedanke des § 17 Absatz 2 FamFG und des § 233 Satz 2 – neu – ZPO, wonach ein Unterbleiben oder eine fehlerhafte Erteilung der nach § 39 FamFG bzw. § 232 – neu – ZPO vorgeschriebenen Rechtsbehelfsbelehrung der Annahme eines Verschuldens im Sinne der §§ 17 Absatz 1 FamFG, 233 Satz 1 ZPO entgegensteht, auf die Rechtspflegererinnerung übertragen (Satz 2, 3). Erachtet der Rechtspfleger die Erinnerung im Rahmen der Abhilfeentscheidung (Satz 5) für sachlich begründet, obliegt ihm insoweit auch die Entscheidung über den Wiedereinsetzungsantrag. Die abschließende Verweisung auf die Vorschriften über die Beschwerde (Satz 7) wird präzisierend auf die sofortige Beschwerde im Sinne der §§ 567 ff. ZPO fokussiert, nachdem eine einfache (unbefristete) Beschwerde in den von § 11 erfassten Verfahren nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Nummer 2 (§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 RPflG)

Die Änderung beseitigt ein Redaktionsversehen im Zusammenhang mit der FGG-Reform. § 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 nahm in seiner bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung jeweils auf die dem Richter vorbehaltenen Geschäfte nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 Bezug. Diese Bestimmung entspricht nach der durch Artikel 23 des FGG-Reformgesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) vorgenommenen systemati-

schen Neuordnung der in den §§ 14 und 15 aufgeführten Richtervorbehalte in der seit dem 1. September 2009 geltenden Fassung nunmehr der in § 14 Absatz 1 Nummer 10 getroffenen Regelung (vgl. BT-Drs. 15/1508 S. 29 zu Nummer 3 sowie BT-Drs. 16/6308 S. 322 f. zu Nummer 4 und 8). Die irrtümliche Verweisung auf § 14 Absatz 1 Nummer 8 ist daher entsprechend zu berichtigen.

Zu Nummer 3 (§ 24a Absatz 2 RPfIG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 4 (§ 35 Absatz 3 Satz 3 RPfIG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Artikel 4 (Änderungen im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist an die Änderung der Überschrift von § 383 Absatz 1 anzupassen (siehe unten Nummer 15).

Zu Nummer 2 (§ 35 Absatz 4 Satz 2 FamFG)

Die in § 35 Absatz 4 Satz 2 genannten Paragraphen werden um die bislang fehlende Gesetzesangabe ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 39 FamFG)

Eine Belehrung über die Sprungrechtsbeschwerde ist aus denselben Gründen entbehrlich, die auch für die Parallelregelung zur Sprungrevision in § 232 Satz 2 ZPO maßgeblich sind.

Zu Nummer 4 (§ 57 Satz 2 FamFG)

Durch die Änderung in § 57 Satz 2 wird klargestellt, dass einstweilige Anordnungen über die Genehmigung bzw. Anordnung der freiheitsentziehenden Unterbringung Minderjähriger wie bei Volljährigen mit der Beschwerde gemäß §§ 58 ff. anfechtbar sind. Dies war in der Literatur und der Rechtsprechung umstritten (ablehnend: OLG Koblenz, Beschluss vom 14.12.2009, 11 UF 766/09, FamRZ 2010, 908; bejahend: OLG Celle, Beschluss vom 12.03.2010, 19 UF 49/10, FGPrax 2010, 163 m. w. N.). Mit der Änderung wird insoweit der Rechtszustand vor Inkrafttreten des FamFG wiederhergestellt. Anders als bei den anderen in § 57 Satz 2 genannten Familiensachen setzt die Anfechtbarkeit nicht voraus, dass die Entscheidung auf Grund mündlicher Erörterung (§ 32) ergangen ist.

Zu Nummer 5 (§ 75 Absatz 2 FamFG)

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 1 wird ein Gleichlauf der Rechtsmittelfrist bei Beschwerde und Sprungrechtsbeschwerde erreicht. Dadurch wird verhindert, dass die auf zwei Wochen verkürzte Beschwerdefrist des § 63 Absatz 2 wegen der sich aus § 71 Absatz 1 Satz 1 ergebenden Monatsfrist, die auch für die Sprungrechtsbeschwerde gilt, praktisch leer läuft. Die Rechtskraft kann nunmehr unmittelbar nach Ablauf der verkürzten Beschwerdefrist des § 63 Absatz 2 bescheinigt werden. Bislang war dies nur möglich, wenn die Erklärung eines Beteiligten vorlag, nicht in die Übergehung der Beschwerdeinstanz einzuwilligen. Eine solche Erklärung wird durch die Neuregelung entbehrlich.

Zu Nummer 6 (§ 81 Absatz 3 FamFG)

Die Änderung dient der Klarstellung, dass Verfahren in Abstammungssachen (§§ 169 ff.) nicht von § 81 Absatz 3 erfasst sind. Die Kostenverteilung bei erfolgreichen Vaterschaftsanfechtungsanträgen ist in § 183 geregelt. In den sonstigen Fällen, insbesondere bei erfolglosen Vaterschaftsfeststellungsanträgen, soll es möglich sein, dem antragstellenden Kind die Kosten nach den allgemeinen Grundsätzen aufzuerlegen. Nach der bis zum Inkrafttreten des FamFG geltenden Rechtslage ergab sich die Kostenpflicht des unterliegenden Kindes aus § 91 ZPO.

In Kindschaftssachen, die nicht die Person des Kindes betreffen, sondern sein Vermögen, bleibt die Auferlegung von Kosten nach § 81 Absatz 1 und 2 möglich.

Zu Nummer 7 (§ 145 Absatz 1 FamFG)

Die Bestimmung wird an die Terminologie und Bekanntgabeerfordernisse des FamFG angepasst.

Nach § 15 Absatz 1 sind Dokumente, deren Inhalt eine Termins- oder Fristbestimmung enthält oder den Lauf einer Frist auslöst, den Beteiligten bekannt zu geben. Die Beschwerdebegründung in Ehesachen und Familienstreitsachen (§ 117) löst den Lauf der Anschlussfrist des § 145 Absatz 1 aus und ist den Beteiligten deshalb bekannt zu geben. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 kann die Bekanntgabe durch Zustellung nach §§ 166 bis 195 ZPO oder dadurch bewirkt werden, dass das Schriftstück unter der Anschrift des Adressaten zur Post gegeben wird. Auch § 117 Absatz 2 in Verbindung mit den Vorschriften der Zivilprozessordnung über das Berufungsverfahren erfordert keine Zustellung, da § 117 Absatz 2 nicht auf § 521 Absatz 1 ZPO verweist, der die Zustellung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründungsschrift vorschreibt. Da die Bekanntgabe mithin nicht zwingend durch Zustellung erfolgen muss, war der Begriff der Zustellung in § 145 Absatz 1 durch den allgemeineren Begriff der Bekanntgabe zu ersetzen. Für die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung ergibt sich das Bekanntgabeerfordernis unmittelbar aus § 71 Absatz 4.

Eine Begründung der Beschwerde ist nur in Ehesachen und Familienstreitsachen vorgeschrieben (§§ 65, 117), nicht in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die Rechtsbeschwerde ist nach § 71 Absatz 2 generell zu begründen. Sofern das Rechtsmittel zu begründen ist, richtet sich der Beginn der Frist für die Erweiterung des Rechtsmittels oder die Anschließung an das Rechtsmittel nach der Bekanntgabe der Rechtsmittelbegründung. Insoweit beschränkt sich die Änderung darauf, den Begriff der Zustellung durch denjenigen der Bekanntgabe zu ersetzen. Auf diese Weise kann der Rechtsmittelgegner die Rechtsmittelbegründung bei der Entscheidung darüber berücksichtigen, ob er sich an das Rechtsmittel anschließen oder sein eigenes Rechtsmittel erweitern will.

Bei Beschwerden gegen Entscheidungen in Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit kann nicht auf die Bekanntgabe der Beschwerdebegründung abgestellt werden, da die Beschwerde nicht begründet werden muss. Bei ihnen ist die Frist daher ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe des Schriftsatzes zu berechnen, mit dem die Beschwerde eingelegt wurde. Der Beschwerdeschriftsatz ist bei diesen Familiensachen wie die Beschwerdebegründung in Ehesachen und Familienstreitsachen nach § 15 Absatz 1 bekanntzugeben, da durch ihn der Lauf der Anschlussfrist des § 145 Absatz 1 ausgelöst wird.

Zu Nummer 8 (§§ 174 Satz 2 und 191 Satz 2 FamFG)

Es handelt sich um redaktionelle Korrekturen. § 158 Absatz 8, wonach dem Verfahrensbeistand keine Kosten auferlegt werden dürfen, soll in Abstammungssachen und in Adoptionsachen entsprechend gelten.

Zu Nummer 9 (§ 278 FamFG)

Die Ergänzungen der Vorschrift sind auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 68b Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) zurückzuführen, die die Vorführung zur Untersuchung regelte. In dieser Entscheidung (BVerfG, Beschluss vom 21.08.2009, 1 BvR 2104/06, FamRZ 2009, 1814) führt das Bundesverfassungsgericht aus, die Bestimmung, nach der das Gericht unanfechtbar anordnen konnte, dass der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens untersucht und durch die zuständige Behörde zu einer Untersuchung vorgeführt wird, stelle keine ausreichende Rechtsgrundlage für das gewaltsame Öffnen und Betreten der Wohnung zum Zwecke der Vorführung zu einer Begutachtung im Betreuungsverfahren dar.

Die in § 278 Absatz 5 geregelte Vorführung zur Anhörung greift in gleicher Weise in die Grundrechte des Betroffenen ein wie die früher in § 68b Absatz 3 FGG und jetzt in § 283 geregelte Vorführung zur Untersuchung. Mit der Ergänzung der Vorschrift wird eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Anwendung unmittelbaren Zwangs und für Eingriffe in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) geschaffen (dafür auch Schmidt-Recla/Diener, FamRZ 2010, 696, 698).

§ 278 Absatz 6 entspricht § 283 Absatz 2.

§ 278 Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass gerichtliche Betretens- und Durchsuchungsanordnungen nur zu dem Zweck erfolgen dürfen, den Betroffenen aufzufinden, um ihn zu einer Anhörung vorzuführen. Aufgrund des mit einer Durchsuchungsanordnung verbundenen erheblichen Eingriffs in Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Angabe des Zwecks der Durchsuchung im Wortlaut der Vorschrift geboten. Der Wortlaut bringt auch zum Ausdruck, dass die Bestimmung von dem Gesetzesvorbehalt für Durchsuchungen in Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes Gebrauch macht. § 278 Absatz 7 Satz 3 trägt dem sich aus Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes ergebenden Zitiergebot Rechnung.

Zu Nummer 10 (§ 283 Absatz 3 FamFG)

Die Änderung ist ebenso wie die Ergänzung von § 278 auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. August 2009 (1 BvR 2104/06, FamRZ 2009, 1814) zu der Vorgängervorschrift des § 68b Absatz 3 Satz 1 FGG zurückzuführen.

§ 283 Absatz 3 Satz 1 stellt klar, dass gerichtliche Betretens- und Durchsuchungsanordnungen nur zu dem Zweck erfolgen dürfen, den Betroffenen aufzufinden, um ihn zu einer Untersuchung vorzuführen. Dieser Zweck ließ sich bislang lediglich aus der Überschrift der Bestimmung ableiten. Aufgrund des mit einer Durchsuchungsanordnung verbundenen erheblichen Eingriffs in Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes ist die Angabe des Zwecks der Durchsuchung im Wortlaut der Vorschrift geboten. Der Wortlaut bringt nunmehr auch zum Ausdruck, dass die Bestimmung von dem Gesetzesvorbehalt für Durchsuchungen in Artikel 13 Absatz 2 des Grundgesetzes Gebrauch macht.

Die von § 283 Absatz 1 Satz 2 im Sinne einer Soll-Vorschrift geregelte persönliche Anhörung des Betroffenen, die vor einer Vorführungsanordnung zur Untersuchung zu erfolgen hat, wurde durch § 283 Absatz 3 Satz 2 für den Fall einer Durchsuchungsanordnung als Muss-Vorschrift ausgestaltet. Damit soll der erhöhten Grundrechtsrelevanz einer solchen Maßnahme Rechnung getragen werden. Von der persönlichen Anhörung darf nach § 283 Absatz 3 Satz 3 nur bei Vorliegen der Voraussetzungen von Gefahr im Verzug abgesehen werden. In diesem Fall kann die Anordnung auch durch die zuständige Behörde getroffen werden. § 283 Absatz 3 Satz 4 trägt dem Zitiergebot Rechnung.

Zu Nummer 11 (§ 285 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch Artikel 1 Nummer 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2286) wurde der bisherige § 1901a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu § 1901c umnummeriert.

Zu Nummer 12 (§ 319 FamFG)

Die Änderung überträgt die Ergänzung des § 278, die die Vorführung zur Anhörung in Betreuungssachen betrifft, auf die Verfahren in Unterbringungssachen.

Zu Nummer 13 (§ 326 FamFG)

Mit der Änderung wird die Zuführung zur Unterbringung parallel zu der in § 283 geregelten Vorführung zur Untersuchung den grundrechtlichen Anforderungen angepasst.

Zu Nummer 14 (§ 376 Absatz 2 Satz 1 FamFG)

Es handelt sich um eine nachträgliche Klarstellung. Der Änderungsbefehl zu § 376 Absatz 2 in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2512) enthielt ein Redaktionsversehen, da er sich auf § 376 Absatz 2 Satz 2 bezog statt auf § 376 Absatz 2 Satz 1. Dieses Redaktionsversehen sollte durch Artikel 10 des Gesetzes zur Umsetzung der geänderten Bankenrichtlinie und der geänderten Kapitaladäquanzrichtlinie vom 19. November 2010 beseitigt werden (BGBl. I S. 1592, 1612). Der dort vorgesehene Änderungsbefehl bezieht sich auf den bereits in Kraft getretenen Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse bei Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen und zur verbesserten Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung. Um Unklarheiten über die Wirksamkeit der nachträglichen Änderung eines bereits in Kraft getretenen Änderungsbefehls zu vermeiden, wird die Bestimmung des § 376 Absatz 2 Satz 1 zur Klarstellung nochmals neu gefasst.

Zu Nummer 15 (§ 383 Absatz 1 FamFG)

Die (förmliche) Bekanntgabe ist für das FamFG in § 15 Absatz 2 geregelt. Für die Benachrichtigung über Registereintragungen ist jedoch eine formlose Mitteilung ausreichend (§ 15 Absatz 3). Die Überschrift und der Wortlaut der Bestimmung wurden daher entsprechend angepasst.

Zu Nummer 16 (§ 410 Nummer 3 FamFG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Artikel 5 (Änderung im Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Die Notwendigkeit einer Rechtsbehelfsbelehrung ergibt sich für die meisten Verfahren in Landwirtschaftssachen über den Verweis in das FamFG (§ 9 LwVfG, § 39 FamFG). Für streitige Landwirtschaftssachen gilt § 48 Absatz 2 Satz 2 und 3, wonach eine Rechtsmittelbelehrung für die Entscheidung erforderlich ist. Diese Sonderregelung wird wegen des allgemeinen Verweises auf die ZPO in § 48 Absatz 1 entbehrlich.

Zu Artikel 6 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummern 1 und 2

Die vorgeschlagene Regelung einer Belehrungspflicht über die Rechtsschutzmöglichkeiten in Kostensachen soll den Rechtsschutz für den Beteiligten noch wirkungsvoller gestalten. Dazu soll die Belehrungspflicht umfassend für Kostenrechnungen und jede anfechtbare kostenrechtliche Entscheidung gelten, unabhängig davon, ob sie als gerichtliche Entscheidung im Beschlusswege erfolgt oder in sonstiger Weise, etwa durch die Staatsanwaltschaft. Mit der Formulierung „Stelle“ soll auch eine Behörde wie die Staatsanwaltschaft als Stelle für die zulässige Einlegung eines Rechtsbehelfs abgedeckt werden.

Zu Nummer 3

Die Beschwerde gegen einen Beschluss, der den Streitwert festsetzt, ist ein fristgebundener Rechtsbehelf (§ 68 Absatz 1). Für das Kostenrecht soll – wie im Verfahrensrecht – für Fälle der Fristversäumnis bei unterlassener beziehungsweise fehlerhafter Rechtsbehelfsbelehrung die „Wiedereinsetzungslösung“ gewählt werden, um einerseits die Bestandskraft kostenrechtlicher Maßnahmen nicht unnötig hinauszuzögern, andererseits aber einen effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten. Dazu wird auch hier die Normierung einer gesetzlichen Vermutung vorgeschlagen, nach der die unterlassene beziehungsweise fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung ursächlich für ein Fristversäumnis sei.

Zu Nummer 4

Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Artikel 9 des Restrukturierungsgesetzes vom 9. Dezember 2010 wurde nach Teil 1 Hauptabschnitt 6 Abschnitt 4 des Kostenverzeichnisses (Anlage 1) ein neuer Abschnitt 5 eingefügt, der die zu erhebenden Gebühren in Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz regelt. Dabei wurde versehentlich übersehen, die Angabe zu diesem Abschnitt auch in die Gliederung des Kostenverzeichnisses einzufügen. Diese soll nunmehr entsprechend ergänzt werden.

Zu Artikel 7 (Änderung der Kostenordnung)

Auf die Ausführungen zu Artikel 6 wird Bezug genommen. Die Regelung einer Rechtsbehelfsbelehrungspflicht soll auch auf die Kostenberechnung durch die Notare erstreckt werden. Mit der Formulierung „Stelle“ soll auch ein Notar als Stelle für die zulässige Einlegung eines Rechtsbehelfs abgedeckt werden.

Für die Fälle der fristgebundenen Rechtsbehelfe nach § 156 bei Einwendungen gegen die Kostenberechnung des Notars ist eine Normierung einer gesetzlichen Vermutung betreffend das Fristversäumnis nicht erforderlich, weil nach § 156 Absatz 5 Satz 3 die Vorschriften des FamFG anzuwenden sind. Dort ist in § 17 Absatz 2 FamFG bereits Entsprechendes geregelt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen)

Auf die Ausführungen zu Artikel 6 wird Bezug genommen. Die Beschwerde gegen den Beschluss, der den Verfahrenswert für die Gerichtsgebühren festsetzt, ist fristgebunden (§ 59 Absatz 2 Satz 3), so dass auch hier die Normierung einer gesetzlichen Vermutung betreffend das Fristversäumnis vorgesehen ist.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes)

Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nummer 1 und 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 10 (Änderung der Justizverwaltungs-kostenordnung)

Die Belehrungspflicht soll – der bisherigen Systematik der Justizverwaltungs-kostenordnung folgend – durch Verweis auf die vorgeschlagene Norm innerhalb der Kostenordnung (§ 1b KostO) normiert werden; auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nummer 1 und 2 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes)

Auf die Ausführungen zu Artikel 6 Nummer 1 und 2 wird Bezug genommen. Der vorgeschlagene § 4c des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes soll auch die Festsetzungsentscheidung im Verwaltungswege erfassen. Mit der Formulierung „Stelle“ sollen auch Behörden wie etwa die Staatsanwaltschaft oder die Verwaltungsbehörde als zulässige Stellen für die Einlegung eines Rechtsbehelfs abgedeckt werden.

Zu Artikel 12 (Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes)

Zu Nummern 1 bis 3

Auf die Ausführungen zu Artikel 6 wird Bezug genommen. Die Beschwerde gegen die gerichtliche Gegenstandswertfestsetzung nach § 33 ist fristgebunden, so dass auch hier die Normierung einer gesetzlichen Vermutung betreffend das Fristversäumnis vorgeschlagen wird.

Zu Nummer 4

Die Beschwerde gegen die gerichtliche Feststellung der Leistungsfähigkeit (§ 52 Absatz 2) ist durch den Verweis des § 52 Absatz 4 auf die Vorschriften der §§ 304 bis 311a StPO als Beschwerde nach Strafprozessrecht geregelt. Durch die vorgeschlagene Regelung soll klargestellt werden, dass im Rahmen der Wiedereinsetzungsvorschriften der §§ 44 ff. StPO die Versäumung einer Rechtsbehelfsfrist über die in § 44 Satz 2 StPO genannten Fälle hinaus auch dann als unverschuldet anzusehen ist, wenn die Belehrung nach § 12c unterblieben beziehungsweise fehlerhaft ist.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und lässt auf diese Weise den Ländern und den übrigen Stellen, die von der Einführung der Rechtsbehelfsbelehrungspflicht betroffen sind, ausreichend Zeit zur Vorbereitung der praktischen Umsetzung. Die Umsetzung der Änderungen des FamFG in Artikel 4 bedarf keiner Vorbereitung. Artikel 4 tritt daher am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.